

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
26 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BSW-Teilnahmen an Wahllarena-Sendungen VG Köln und VGH Mannheim fällen gegensätzliche Urteile

Für die Anfang 2024 gegründete Partei **Bündnis Sahra Wagenknecht** (BSW) entwickelt sich die bevorstehende Wahl zum **Deutschen Bundestag** am 23. Februar 2025 zunehmend zur Zitterpartei – im Gegensatz zu den beachtlichen Erfolgen bei der Europawahl 2024 sowie bei den drei Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen sowie Thüringen. Daher kämpft das BSW mit harten Bandagen um die Präsenz in den Wahl-Sendungen und ruft umgehend die Verwaltungsgerichte an, wenn BSW-Vertreter nicht eingeladen werden. Dabei gab es nun gegensätzliche Urteile in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen.

VGH Mannheim: BSW darf an Wahlsendungen des SWR teilnehmen

Gut gelaufen ist es für das BSW in Baden-Württemberg. Dort plant der



SWR für den 12. Feb. 2025 die Sendungen **Wahllarena Baden-Württemberg** bzw. **Wahllarena Rheinland-Pfalz**, die zeitgleich aus Mainz und Stuttgart im SWR-Fernsehprogramm live ausgestrahlt werden sollen. Eingeladen wurden die Spitzenkandidaten der Landeslisten für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz von CDU, SPD, AfD, Grünen und FDP.

Mit einem am 10.01.2025 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das BSW beim **Verwaltungsgericht Stuttgart** beantragt, ihre Spitzenkandidaten ebenfalls einzuladen und mitdiskutieren zu lassen. Mit Beschluss vom 22.01.2025 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart dem Antrag stattgegeben und den Südwestrundfunk verpflichtet, dem BSW die Teilnahme an den Sendungen zu ermöglichen (Az.: (1 K 145/25)).

Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bei redaktionell gestalteten Sendungen vor Wahlen das Recht der Wahlbewerber auf Chancengleichheit zu beachten habe. Die aktuellen Erfolgsaussichten des BSW bei der bevorstehenden Bundestagswahl rechtfertigten nicht deren Ausschluss von den Sendungen.

Die vom SWR eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LG Stuttgart hat der 1. Senat des in Mannheim ansässigen **Verwaltungsgerichtshofs**

des **Landes Baden-Württemberg** zurückgewiesen (Beschluss vom 5. Feb. 2025 – Az.: (1 S 164/25)). Der VGH bestätigte die Entscheidung des VG Stuttgart und hielt zudem fest, dass dieser VGH-Beschluss unanfechtbar ist.



VG Köln: Sahra Wagenknecht muss nicht zur Wahllarena 2025 zur Bundestagswahl eingeladen werden

Eine entgegengesetzte Entscheidung hat das Landgericht Köln am gleichen Tag wie der VGH gefällt. Die 6. Kammer des VG Köln stellte fest: Die Spitzenkandidatin für die Bundestagswahl 2025 der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) muss nicht zur **ARD-Sendung Wahllarena 2025 zur Bundestagswahl** eingeladen werden. Die vom **WDR** organisierte Sendung findet am 17. Februar 2025 statt. Das VG Köln lehnte damit einen Eilantrag des BSW ab, der mit Verstoß gegen die Chancengleichheit begründet wurde. (Beschluss vom 5. Feb. 2025 – Az.: 6 L 81/25). Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde erhoben werden, über die das **Oberverwaltungsgericht NRW** in Münster entscheiden würde.

Fortsetzung auf Seite 2

Foto: Olaf Blecker/BSW



BSW-Chefin Sahra Wagenknecht wird vom VG Köln den „kleineren“ Parteien zugerechnet

Fortsetzung von Seite 1

Das Sende-Konzept des WDR sieht anders aus als das SWR-Konzept. Der WDR hat nur der die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der Parteien CDU / CSU, der AfD, der SPD und von Bündnis 90 / Die Grünen eingeladen.

Das Konzept für WDR-Wahlarena

Die bereits seit 2005 bestehende Sendung *Wahlarena* findet in einem sog. „Townhall-Meeting“-Format statt, in der eingeladenen Bürgerinnen und Bürger den Kandidatinnen und Kandidaten, die in diesem Jahr in einer 120-minütigen Sendung nacheinander auf das Publikum treffen, Fragen stellen können. Damit sich die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Kandidaten und Kandidatinnen ein aussagekräftiges Bild über diese machen könnten, müsse pro Kandidat ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, was eine Begrenzung des Teilnehmerkreises erforderlich mache. Der WDR hatte sich dazu entschieden nur

die Spitzenkandidaten und -kandidatinnen der oben genannten Parteien einzuladen, weil diese konstant und deutlich zweistellige Umfragewerte von über 10 Prozent aufwiesen, während die Umfragewerte der anderen Parteien deutlich schlechter ausfielen. Die vier eingeladenen Parteien hätten daher eine reale zahlenbasierte Chance, aus der Wahl zwar nicht zwingend als stärkste Kraft hervorzugehen, wohl aber zumindest stärkste Kraft in einer Regierung zu werden und den nächsten Kanzler zu stellen.

Einschätzung des VG Köln

Das VG Köln hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der *WDR* muss bei redaktionell gestalteten Sendungen vor Wahlen das Recht der Parteien auf gleiche Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen beachten. Dem Recht auf Chancengleichheit der Partei BSW steht allerdings die Rundfunkfreiheit des *WDR* gegenüber. Letztere schützt auch das Recht der Rundfunkanstalt, die Teilnehmenden einer

redaktionell gestalteten Wahlsendung nach Ermessen selbst zu bestimmen. Der *WDR* muss die Parteien auch in redaktionellen Sendungen vor Wahlen entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigen. Dies hat er getan, indem er die Partei BSW entsprechend dem redaktionellen Gesamtkonzept zwar in der „Wahlarena“ nicht berücksichtigt hat, ihr aber in anderen wahlbezogenen Sendungen ausreichend Gelegenheit bietet, die Wählerschaft zu erreichen. Dem BSW kommt gegenwärtig keine den eingeladenen Parteien vergleichbare Bedeutung zu. Mit Blick auf die aktuellen Umfragewerte weisen die eingeladenen Parteien eine deutlich bessere Ausgangslage auf, die es rechtfertigt, überhaupt von einer „Chance“ auf eine künftige Kanzlerschaft auszugehen, während dies bei den kleineren Parteien mit einem deutlich niedrigeren Ausgangsniveau – der FDP, der Linken und dem BSW – nicht der Fall sei. Sie kämpfen primär darum, überhaupt in den Bundestag einzuziehen und nicht darum, den nächsten Kanzler zu stellen. (ps)

Die 26 neuen Titel

7	H
7 Richtige	Hall of Shame
7 Richtige - Das Quiz der Besserwisser	HEUTE FÄNGT MEIN NEUES LEBEN AN
A	I
Ach Du Scheisse	Immer mit der Ruhr
An der Grenze	K
Auf der Walz – Drei Jahre und ein Tag	KIDS INSANE
B	Kotti-Cops
Babytalk	Q
Besserwisser-Quiz	Quizzly
BI-BA-BUTZEMANN	S
BUTZEMANN	Salto Natale
D	SERVUS LASSER – EIN DONAUKRIMI
DAS EXPERIMENT	Sieben Richtige
DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN	SyncMasters
DER FLUCH DES BUTZEMANN	W
Die Kinderschwindlerin	Walk of Shame
E	Z
EXPERIMENT	Zooperstars

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

An der Grenze

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Fiction GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für: filmpool fiction GmbH, Kalscheurener Straße 91, 50354 Hürth

SERVUS LASSER – EIN DONAUKRIMI

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**filmpool fiction GmbH,
Kalscheurener Straße 91, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

7 Richtige 7 Richtige - Das Quiz der Besserwisser Sieben Richtige Besserwisser-Quiz

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln und mit allen Zusätzen, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Werkarten und Medien, insbesondere Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, Internetseiten und -auftritte, Offline- und Onlinedienste (insbesondere Internet) sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Merchandising.

**DORENZ & STRÖLL Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Kinderschwindlerin

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach

 **SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Babytalk
Auf der Walz – Drei Jahre und ein Tag
KIDS INSANE
BI-BA-BUTZEMANN
BUTZEMANN
DER FLUCH DES BUTZEMANN
DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN
EXPERIMENT
DAS EXPERIMENT
Kotti-Cops
HEUTE FÄNGT MEIN NEUES LEBEN AN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hall of Shame
Walk of Shame
Zooperstars
Salto Natale
SyncMasters
Quizzly
Ach Du Scheisse
Immer mit der Ruhr

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Ton-Bild-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste und das Internet. Weiterhin für CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen und UMTS, SMS, WAP sowie für Bücher, alle Printmedien, Veranstaltungen, Events, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

KC Walther Kahl COMMUNICATIONS e.K.,
Postfach 100354, 51403 Bergisch Gladbach

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de